



Meldepflichtige Krankheiten Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir sie mit diesem Schreiben informieren.

1. Mitteilungspflicht/ Besuchsverbot der Einrichtung

Mitteilungspflicht an die Schule und Besuchsverbot besteht bei Verdacht auf oder Erkrankungen:

- Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Ansteckende Lungentuberkulose
- Bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündungen (Enteritis), die durch EHEC verursacht ist
- Diphtherie
- Hepatitis A oder E
- Hirnhautentzündung (Hib- Bakterien)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze
- Masern
- Mumps
- Meningokokken- Infektion
- Mumps
- Pest
- Scharlach
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Röteln

Quelle: Robert-Koch- Institut, www.rki.de

2. Mitteilungspflicht

Für folgende diagnostizierte Erkrankungen besteht Mitteilungspflicht:

- zoonotische Influenza
- Coronavirus- Krankheit
- Ringelröteln